

Die Stadt Schopfheim erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zuletzt geltenden Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der historischen Altstadt Schopfheim**

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Batterien, Böller etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2.1. SprengV) hinaus, auch am 31.12. und 01.01. eines Jahres im Bereich der historischen Altstadt Schopfheim in den Straßen
  - Am Stadtgraben, Hauptstraße von Kreuzungsbereich Adolf-Müller-Straße/Am Stadtgraben/Hauptstraße bis zur Höhe Haus Nr. 43,
  - Chupferschmiedgäßli
  - Entegaststraße ab Haus Nr. 9 einschließlich Konrad-von-Rötteln-Straße
  - Wallstraße
  - Altstadt

verboten.

2. Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder – und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung in den vorstehend definierten Bereichen der Historischen Altstadt Schopfheim pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abbrennt bzw. abschießt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

6. Diese Verfügung wird gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG – öffentlich bekanntgegeben.

Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

#### **I.**

In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk z. B. Raketen, Knallkörper, Feuerwerksbatterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer häufiger kommt es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen aber auch in den Altstädten zu einer Gefährdung der mittelalterlichen Bausubstanz.

Der Kernbereich der Stadt Schopfheim besteht zu einem großen Teil aus historischen Gebäuden. Die enge Bebauung und die Beschaffenheit der Gebäude erhöhen das Brandrisiko und bieten ein sehr großes Schadenspotenzial durch Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den Fachwerkbauten als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (Dachläden, Lüftungsöffnungen oder Traufen) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus. Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals auch leicht entzündliche Materialien wie Papier, Abfallsäcke usw. gelagert. Dies erzeugt ebenfalls ein erhöhtes Brandrisiko. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Silvesterraketen eine Temperatur bis zu 2.000°C erreichen können.

Insofern geht eine verstärkte Gefahr für sich in der Altstadt befindenden Personen und für die mittelalterlichen Gebäude durch das Abfeuern und Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände aus, welcher nur durch ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II abgeholfen werden kann.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, um Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an der Bausubstanz der historischen Altstadt und Personen zu verhindern. Das Abbrennverbot ist angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Art. 14 GG) einen von der Verfassung höheren Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot außerdem nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse der Stadt Schopfheim, Sach- und Personenschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Es besteht außerdem die Möglichkeit, auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet ein Feuerwerk abbrennen zu lassen.

#### **II.**

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtordnung – VwGO – vom 19.03.1991 (BGBl I S.

686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der von dem Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern oder sonstigen historischen Gebäuden, vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotzone abzubrennen.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Schopfheim, Hauptstraße 29 – 31, 79650 Schopfheim eingelegt werden.

#### **Hinweis:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Freiburg beantragt werden.

Stadt Schopfheim, den 12.11.2018

Christof Nitz  
Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung nach § 24 der 1. Sprengstoffverordnung  
Schopfheim, historische Altstadt



Maßstab 1:1500

